OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703021/2/MB/FS

Datum:
Linz, 22. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Jänner 2025, GZ: VStV/924301494213/2024, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 und 2 VStG eingestellt

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Jänner 2025, GZ: VStV/924301494213/2024, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 1 Tag, 16 Stunden) wegen Verstößen gegen § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Der Tatvorwurf lautet wörtlich wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 26.07.2024, 08:47 Uhr
Ort. C-Platz, in der dortigen öffentlichen Toilette

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit einen Polizeieinsatz ausgelöst.

2. Datum/Zeit: 26.07.2024, 09:35 Uhr
Ort: C-Platz, in der dortigen öffentlichen Toilette

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit einen Polizeieinsatz ausgelöst."

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf durch sein Verhalten in einer öffentlichen Toilette im Magistratsgebäude, welches geeignet gewesen sei berechtigtes Ärgernis zu erregen, einen Polizeieinsatz ausgelöst habe und dadurch die öffentliche Ordnung gestört habe. Verwiesen wird in der Begründung auf den Text der Anzeige, wonach der Bf herumgeschrien habe, aggressiv gewesen sei und „die Leute" verschreckt habe. Er habe sich in der öffentlichen Herrentoilette eingesperrt, dort herumgestöhnt und herumgeschrien und sich dadurch so auffällig verhalten, dass die Ordnungswache intervenieren habe müssen. Der Bf sei sehr aufgebracht gewesen, habe die Ordnungswache angepöbelt und absichtlich die öffentliche Toilette verdreckt. Aufgrund dieses Verhaltens seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats sowie die Ordnungswache in ihrem Arbeitsalltag eindeutig gestört worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit rechtzeitig eingebrachtem Schriftsatz im Wege seiner Erwachsenenvertretung Beschwerde und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafe.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides nicht hinreichend konkretisiert sei, da aus dem Straferkenntnis nur hervorgehe, dass der Bf ein Verhalten nach § 81 Abs. 1 SPG gesetzt habe, jedoch weitere Ausführungen zur Tathandlung erst der Begründung und nicht dem Spruch zu entnehmen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere in das angefochtene Straferkenntnis und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird das unter I.1. dargestellte Straferkenntnis festgestellt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlage:

Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. 566/1991 idF BGBl. 662/1992 (DFB) idF BGBl. I 122/2024, lautet wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81.

(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 81 Abs. 1 SPG ist zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses den Tatvorwurf derart zu umschreiben, dass sich daraus unmissverständlich Tatort, Tatzeit und die konkrete Tathandlung ergeben. Dies dient einerseits der effektiven Rechtsverteidigung des Beschuldigten, der in die Lage versetzt werden muss, sich mit dem ihm konkret angelasteten Verhalten sachgerecht auseinanderzusetzen, und andererseits dem Verbot der Doppelbestrafung im Sinne des Art. 4 des 7. ZPEMRK.

Hinsichtlich eines § 44a VStG entsprechenden Spruchs eines Straferkenntnisses hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung Grundsätze herausgearbeitet, die insbesondere einer effektiven Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten sowie der Vermeidung einer Doppelbestrafung dienen sollen:

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)." (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

Im gegenständlichen Fall wird dem Bf im Spruch des Straferkenntnisses ein Verstoß gegen § 81 Abs. 1 SPG zur Last gelegt, wobei ihm – im Wortlaut des Spruchs – lediglich zur Last gelegt wird, durch ein Verhalten, das geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört zu haben. Es wird darüber hinaus ausgeführt, das Verhalten sei nicht durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt gewesen und habe einen Polizeieinsatz ausgelöst. Der Tatort und die Tatzeit werden konkret bezeichnet, nicht aber die Tathandlung selbst. Der Spruch erschöpft sich insoweit in einer abstrakten Paraphrasierung des Gesetzeswortlauts und bleibt in Bezug auf die dem Bf konkret zur Last gelegte Handlung gänzlich unspezifiziert.

Die konkreten Handlungsweisen, die dem Bf letztlich vorgeworfen werden, ergeben sich – wenn überhaupt – erst aus der Begründung des Straferkenntnisses und dort wiederum nur indirekt durch den Verweis auf die Anzeige der Ordnungswache. Selbst in der Begründung findet sich keine eigenständige Beschreibung der Tathandlung durch die Behörde, sondern bloß eine allgemeine Wendung wie „Verhalten auf der öffentlichen Toilette". Erst aus der Anzeige ergibt sich sodann, dass der Bf in einer öffentlichen Herrentoilette durch Stöhnen und Schreien auffällig geworden sei, aggressiv aufgetreten sei, Personen verängstigt habe, die Örtlichkeit verunreinigt habe und in weiterer Folge ein Einsatz der Ordnungswache erforderlich gewesen sei.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft das Verwaltungsgericht zwar die Pflicht, den Spruch eines Straferkenntnisses zu korrigieren, zu ergänzen oder klarzustellen. Nicht zulässig ist jedoch eine „Substitution der Tat", also ein Austausch des dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatvorwurfs.

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 Rn 10).

Im vorliegenden Fall ist dem Spruch nicht einmal ansatzweise zu entnehmen, welches Verhalten dem Bf konkret vorgeworfen wird. Das Verhalten, das der Behörde Anlass zur Bestrafung gegeben hat, wird erstmals in der Begründung des Straferkenntnisses (und selbst dort nur indirekt durch den Verweis auf den Wortlaut der Anzeige) konkretisiert.

Da dem Bf im Straferkenntnis sohin im Ergebnis gar keine Tat vorgeworfen wird, ist das Verwaltungsgericht insofern nicht berechtigt, den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses durch eine erstmals konkret umschriebene Tathandlung zu ändern, weil es sich im Ergebnis um einen Austausch der Tat handeln würde, womit die Sache des Verwaltungsverfahrens im oben dargestellten Sinn überschritten wäre.

III.3. Ergebnis:

Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis fallen keine Kosten für den Bf an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen sowie jene zur „Sache" des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist einheitlich. Diese Judikatur ist im Erkenntnis ausführlich zitiert.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter